

Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig

Aufgrund von § 75 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293 ff.) hat der StudentInnenrat der Universität Leipzig am 10. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: StudentInnenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Organe

Zweiter Teil: Der StudentInnenRat

- § 4 Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit
- § 4a) Rechte und Pflichten der Mitglieder des StudentInnenRates
- § 5 Sitzungen und Beschlüsse
- § 6 Anträge
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Der Arbeitsausschuss
- § 10 Der Haushaltsausschuss
- § 11 SprecherInnen
- § 12 Referate
- § 13 Arbeitsgruppen
- § 14 Mitarbeit

Dritter Teil: StudentInnenbegehren und StudentInnenentscheid

- § 15 Verfahren

Vierter Teil: Finanzen der StudentInnenschaft

- § 16 Finanz- und Beitragsordnung

Fünfter Teil: Fachschaften

- § 17 Gliederung in Fachschaften
- § 18 Sitze im, Wahl in den StudentInnenRat
- § 19 Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 20 Beschluss und Änderungen der Satzung
- § 21 In-Kraft-Treten der Satzung
- § 22 Salvatorische Klausel

Erster Teil: StudentInnenschaft

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studentenschaft der Universität Leipzig nennt sich grundsätzlich StudentInnenschaft der Universität Leipzig.
- (2) Die Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Leipzig heißen auch die Studierenden der Universität Leipzig oder die StudentInnen der Universität Leipzig.
- (3) Die StudentInnenschaft ist nach § 74 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG) rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Leipzig.
- (4) Die StudentInnenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität Leipzig nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Verfassung der Universität Leipzig mit.
- (5) Die StudentInnenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt der Fünfte Teil dieser Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) JedeR an der Universität Leipzig immatrikulierte Studierende ist Mitglied der StudentInnenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR). Es besitzt das passive Wahlrecht zum StudentInnenRat.
- (3) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat in den Organen der StudentInnenschaft Antragsrecht. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.
- (4) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsHG verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung an der akademischen und studentischen Selbstverwaltung der Universität Leipzig gemäß § 66 SächsHG.
- (6) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der StudentInnenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe der StudentInnenenschaft gemäß § 77 Abs. 1 SächsHG sind

- a) der StudentInnenRat und
- b) die Fachschaftsräte.

Zweiter Teil: Der StudentInnenRat

§ 4 Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des StudentInnenRates werden nach § 76 Abs. 2 SächsHG in Verbindung mit § 18 dieser Satzung gewählt. Sie gehören dem StudentInnenRat für die Dauer einer Wahlperiode von einem Jahr nach § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsHG an. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des StudentInnenRates beginnt mit den Vorlesungen im Wintersemester.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des StudentInnenRates endet
 - a) am Ende der Wahlperiode,
 - b) durch Neuwahl gemäß § 69 Abs. 2 SächsHG in Verbindung mit § 18 dieser Satzung,
 - c) durch Exmatrikulation,
 - d) im Falle des Ablebens.Die Wiedervergabe des Mandates regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 4 a) Rechte und Pflichten der Mitglieder des StudentInnenRates

Jedes Mitglied des StudentInnenRates ist berechtigt auf Anfragen über Belange des StudentInnenRates von der zuständigen Stelle des StudentInnenRates Auskunft zu erhalten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der StudentInnenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens einen Werktag vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzung des StudentInnenRates wird protokolliert. Das Protokoll ist von der/dem SitzungsleiterIn und von der/dem ProtokollantIn zu unterzeichnen. Es erlangt Gültigkeit durch Beschluss des StudentInnenRates in einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen und zu archivieren.

- (3) Eine außerordentliche Sitzung des StudentInnenRates wird einberufen, wenn
 - a) ein Viertel der Mitglieder des StudentInnenRates dies verlangt oder
 - b) der Arbeitsausschuss dies beschließt.Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Sitzung entsprechend.
- (4) Der StudentInnenRat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Der StudentInnenRat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme von Finanzanträgen sind schriftlich bis spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des StudentInnenRates bei den SprecherInnen einzureichen. In dringenden Angelegenheiten sind die Anträge bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung des StudentInnenRates bei den SprecherInnen einzureichen. Finanzanträge sind schriftlich bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Werktages vor der Sitzung des Haushaltsausschusses im Finanzreferat einzureichen.
- (2) Anträge enthalten insbesondere
 - a) Namen und Anschrift der/des Antragstellers/in,
 - b) Telefonnummer der/des Antragstellers/in, sofern sie/er über einen Telefonanschluss verfügt,
 - c) eine Beschreibung der beantragten Sache.
- (3) Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StudentInnenRat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und wenn alle Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den/die SitzungsleiterIn festzustellen. Danach bleibt der StudentInnenRat solange beschlussfähig, bis der/die SitzungsleiterIn von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des StudentInnenRates die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied des StudentInnenRates zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist der StudentInnenRat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. Der StudentInnenRat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der StudentInnenRat kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem StudentInnenRat rechenschaftspflichtig. Die Ausschüsse können dem StudentInnenRat Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die innere Ordnung, die Zusammensetzung und das Verfahren seiner Ausschüsse regelt der StudentInnenRat.
- (3) Der StudentInnenRat hat zwei ständige Ausschüsse. Diese sind
 - a) der Arbeitsausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss.Das Nähere zum Arbeitsausschuss regelt § 9 dieser Satzung und das Nähere zum Haushaltsausschuss die Finanzordnung.
- (4) Die Ausschüsse des StudentInnenRates tagen in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen beschließen die Ausschüsse oder der StudentInnenRat nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes.
- (5) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Ausschuss des StudentInnenRates ist nicht zulässig. Ausnahmen beschließt der StudentInnenRat.

§ 9

Der Arbeitsausschuss

- (1) Mitglieder des Arbeitsausschusses (AA) sind
 - a) die SprecherInnen und ReferentInnen gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung,
 - b) zwei nach einer Wahl ernannte Mitglieder des StudentInnenRates.
- (2) Jedes Mitglied des AA hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied des AA kann schriftlich und befristet eine/n VertreterIn aus der Mitte des StudentInnenRates benennen, die/der seine Rechte und Pflichten im AA wahrnimmt.
- (4) Der AA tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zweimal monatlich.
- (5) § 5 Absätze 2, 4 und 5 sowie § 7 dieser Satzung gelten für den AA entsprechend.
- (6) Der AA soll Anträge an den StudentInnenRat vordiskutieren, in dem er Für- und Gegenargumente sammelt und diese dem StudentInnenRat als Diskussionsgrundlage vorstellt.
- (7) In Fällen von begründeter Dringlichkeit sowie während der vorlesungsfreien Zeit kann der AA über die Anträge an den StudentInnenRat beschließen. Diese Beschlüsse sind

vom StudentInnenRat auf seiner nächsten Sitzung, die gemäß § 7 dieser Satzung beschlussfähig sein muss, zu bestätigen.

- (8) Beschlüsse über Finanzanträge fasst der AA nur in Anwesenheit eines Mitgliedes des Finanzreferats.

§ 10

Der Haushaltsausschuss

- (1) Der StudentInnenRat wählt aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuss (HHA). Der HHA hat bis zu sieben Mitglieder. Die Amtszeit beginnt mit den Vorlesungen und dauert ein Semester. Die/Der FinanzreferentIn ist ständiger Gast im HHA.
- (2) Der HHA tagt vor jeder Sitzung des StudentInnenRates.
- (3) § 5 Absätze 2, 4 und 5 sowie § 7 dieser Satzung gelten für den HHA entsprechend.
- (4) Der HHA bearbeitet alle Finanzanträge.
- (5) Über diese Anträge spricht der HHA dem StudentInnenRat eine Empfehlung zum Beschluss aus.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung der StudentInnenschaft.

§ 11

SprecherInnen

- (1) Der StudentInnenRat wählt zwei Mitglieder des StudentInnenRates nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 Satz 2 SächsHG in Verbindung mit § 18 dieser Satzung zu seinen SprecherInnen.
- (2) Jeweils einE SprecherIn wird im Anschluss an die Fachschaftsratswahlen für das darauffolgende Winter- und Sommersemester gewählt.
- (3) Jeweils einE SprecherIn wird zum Jahresbeginn, vor der vorlesungsfreien Zeit im Wintersemester, für das darauffolgende Sommer- und Wintersemester gewählt.
- (4) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (5) Den SprecherInnen obliegt insbesondere:
- a) die Festlegung der Sitzungsleitung auf der Sitzung des StudentInnenRates und des Arbeitsausschusses,
 - b) die Einladung zur Sitzung des StudentInnenRates,
 - c) die Vorbereitung der Sitzung des StudentInnenRates,
 - d) die Teilnahme an der Sitzung des StudentInnenRates,
 - e) die Teilnahme an der Sitzung des Arbeitsausschusses,

- f) die Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse des StudentInnenRates,
- g) das Weisungsrecht und die Weisungspflicht gegenüber Angestellten gemäß den Beschlüssen des StudentInnenRates,
- h) die Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten des StudentInnenRates in Übereinstimmung mit den Weisungen der Universität Leipzig,
- i) die Koordination der Referate und Arbeitsgruppen,
- j) die Einarbeitung ihrer Nachfolger,
- k) die Repräsentation ihrer Arbeit durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
- l) die angemessene Bekanntmachung ihrer Arbeit.

§ 12 Referate

- (1) Der StudentInnenRat hat das
 - a) Referat Ausländischer Studierender,
 - b) Referat Finanzen,
 - c) Referat für Frauen- und Lesbenpolitik,
 - d) Referat Hochschulpolitik,
 - e) Referat Kultur,
 - f) Referat Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Referat Ökologie und Verkehr,
 - h) Referat Soziales,
 - i) Referat Sport.
- (2) Die Referate sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des StudentInnenRates gebunden.
- (3) Jedes Referat - mit Ausnahme der Referate Ausländischer Studierender, Hochschulpolitik und Öffentlichkeitsarbeit - hat eineN ReferatsleiterIn nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 Satz 2 SächsHG in Verbindung mit § 18 dieser Satzung.
- (4) Für das Referat Ausländischer Studierender dürfen bis zu vier ReferatsleiterInnen gewählt werden. Sie sind einander gleichberechtigt. Ihre Amtszeit endet durch Neuwahl. Das Referat Ausländischer Studierender hat einen Sitz im Arbeitsausschuss.
- (5) Für das Referat Hochschulpolitik dürfen bis zu zwei ReferatsleiterInnen gewählt werden. Sie sind einander gleichberechtigt. Das Referat Hochschulpolitik hat zwei Stimmen im Arbeitsausschuss.
- (6) Für das Referat Öffentlichkeitsarbeit dürfen bis zu zwei ReferatsleiterInnen gewählt werden. Sie sind einander gleichberechtigt. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit hat zwei Stimmen im Arbeitsausschuss.
- (7) ReferatsleiterInnen werden im Anschluss an die Fachschaftsratswahlen für das darauf folgende Winter- und Sommersemester gewählt.

- (8) ReferatsleiterInnen sind ebenfalls Sprecher im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2 SächsHG.
- (9) Der/Die ReferatsleiterIn des Referats Finanzen ist der/die Verantwortliche für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gemäß § 79 Abs. 2 SächsHG. Sie/Er heißt auch FinanzreferentIn.
- (10) ReferatsleiterInnen heißen auch ReferentInnen.
- (11) Den ReferatsleiterInnen obliegt insbesondere
- a) die Teilnahme an der Sitzung des StudentInnenRates,
 - b) die Teilnahme an der Sitzung des Arbeitsausschusses,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse des StudentInnenRates,
 - d) die Einarbeitung ihrer Nachfolger,
 - e) die Repräsentation der Arbeit der Referate durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
 - f) die Bekanntmachung der Arbeit des Referates.
- (12) Für die Wahl der ReferentInnen Ausländischer Studierender ist eine Abstimmung mit empfehlenden Charakter für den StudentInnenRat durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der StudentInnenschaft, die nicht deutsche Staatsbürger sind.
- (13) Die ReferatsleiterInnen Ausländischer Studierender haben in der Sitzung des StudentInnenRates Gruppenvetorecht, wenn die Interessen der ausländischen StudentInnen gefährdet sind. In diesem Falle ist von den ReferatsleiterInnen Ausländischer Studierender eine alternative Beschlussvorlage einzubringen. Bei der Abstimmung über diese Beschlussvorlage haben die ReferatsleiterInnen Ausländischer Studierender kein Vetorecht.

§ 13

Arbeitsgruppen

- (1) Eine nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung gebildete Arbeitsgruppe kann den Status "Arbeitsgruppe beim StudentInnenRat der Universität Leipzig" erhalten, wenn
1. die Mitglieder einer AG zu mindestens drei Vierteln Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Leipzig sind,
 2. die Arbeitsgruppe mindestens drei Mitglieder hat,
 3. die Ziele und Zwecke der Arbeitsgruppe nicht den Aufgaben der StudentInnenschaft nach § 74 Abs. 3 SächsHG widersprechen,
 4. die Arbeitsgruppe für alle Studierenden dieser Universität offen ist, sofern diese nicht gegen das erklärte Ziel der AG tätig werden,
 5. die Arbeit der AG durch angemessene Publikation über Treffzeiten, aktuelle Projekte u.ä. repräsentiert ist,
 6. die Arbeitsgruppe ihre Treffpunkte und ihre aktuellen Projekte angemessen bekannt macht,
 7. eine studentische Kontaktperson für den StudentInnenRat benannt wird,
 8. einE FinanzverantwortlicheR der Arbeitsgruppe benannt wird, die/der Mitglied

der StudentInnenschaft ist,

9. mindestens einmal im Semester einE VertreterIn der AG an der Sitzung des StudentInnenRates teilnimmt, um über die Arbeit der Arbeitsgruppe zu informieren.

Die/der Finanzverantwortliche nach Satz 1 Nr. 8 ist nur der AG und der/dem FinanzreferentIn des StudentInnenrates gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Anerkennung des Status erfolgt durch Beschluss des StudentInnenRates.
- (3) Sind die Bedingungen nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung durch Beschluss des StudentInnenRates entzogen.
- (4) Der StudentInnenRat kann einzelne Personen aus der Arbeitsgruppe ausschließen, wenn
 1. diese Person gegen die Ziele der Arbeitsgruppe oder die Gesetze oder die Satzung des StudentInnenRates tätig wird,
 2. Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit mit dem StudentInnenRat unmöglich machen.
- (5) Arbeitsgruppen beim StudentInnenRat können materielle und finanzielle Unterstützung beim StudentInnenRat beantragen. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an den StudentInnenRat zu stellen.
- (7) Fachspezifische Initiativen werden durch die entsprechenden Fachschaften unterstützt.

§ 14 Mitarbeit

Der StudentInnenRat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der StudentInnenschaft Mitarbeiter beschäftigen.

Dritter Teil: StudentInnenbegehren und StudentInnenentscheid

§ 15 Verfahren

- (1) Stimmt der StudentInnenRat oder ein Fachschaftsrat einem Antrag nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung, der sich auf Aufgaben nach § 74 Abs. 3 SächsHG bezieht, nicht zu, so kann der Antragsteller nach § 75 Abs. 2 ein StudentInnenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen StudentInnenentscheid über den Antrag herbeizuführen.
- (2) Ein StudentInnenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten das StudentInnenbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers abgewichen werden.

- (3) Bei dem StudentInnenentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Stimmberechtigt bei einem Entscheid über einen Antrag an den StudentInnenRat ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der StudentInnenschaft der Universität Leipzig ist. Bei einem Entscheid über einen Antrag an einen Fachschaftratsrat ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied dieser Fachschaft ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vierter Teil: Finanzen der StudentInnenschaft

§ 16

Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Der StudentInnenRat gibt sich eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung gemäß §§ 75 Abs. 4 und 79 Abs. 1 SächsHG.
- (2) Alles weitere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Fünfter Teil: Fachschaften

§ 17

Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Studierenden der Theologischen Fakultät bilden die Fachschaft Theologie.
- (2) Die Studierenden der Juristenfakultät bilden die Fachschaft Jura.
- (3) Die Studierenden der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Archäologie,
 - b) Fachschaft Afrikanistik/Orientalistik,
 - c) Fachschaft Geschichte,
 - d) Fachschaft Musikwissenschaft, Musik- und Kunstpädagogik
 - e) Fachschaft Kunstgeschichte,
 - f) Fachschaft Theaterwissenschaft.
- (4) Die Studierenden der Philologischen Fakultät bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Anglistik/Amerikanistik,
 - b) Fachschaft Deutsch als Fremdsprache/Herder-Institut,
 - c) Fachschaft Germanistik/Niederlandistik/Literaturwissenschaften,
 - d) Fachschaft Romanistik/Klassische Philologie,
 - e) Fachschaft Slavistik/Sorabistik,
 - f) Fachschaft Angewandte Linguistik und Translatologie.

- (5) Die Studierenden der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bilden folgende Fach-

schaften:

- a) Fachschaft Erziehungswissenschaften (Magister),
 - b) Fachschaft Grundschul- und Förderpädagogik.
- (6) Die Studierenden der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Kommunikations- und Medienwissenschaften/Journalistik,
 - b) Fachschaft Kulturwissenschaften,
 - c) Fachschaft Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
 - d) Fachschaft Politikwissenschaft,
 - e) Fachschaft Soziologie.
- (7) Die Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (8) Die Studierenden der Sportwissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft Sportwissenschaften.
- (9) Die Studierenden der Medizinischen Fakultät bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Medizin,
 - b) Fachschaft Zahnmedizin.
- (10) Die Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Informatik,
 - b) Fachschaft Mathematik.
- (11) Die Studierenden der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie bilden folgende Fachschaften:
- a) Fachschaft Biowissenschaften/Pharmazie,
 - b) Fachschaft Psychologie.
- (12) Die Studierenden der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bilden die Fachschaft Physik und Geowissenschaften.
- (13) Die Studierenden der Fakultät für Chemie und Mineralogie bilden die Fachschaft Chemie und Mineralogie.
- (14) Die Studierenden der Veterinärmedizinischen Fakultät bilden die Fachschaft Veterinärmedizin.

§ 18

Sitze im, Wahl in den StudentInnenRat

- (1) Jede Fachschaft hat entsprechend des Verhältnisses der Anzahl ihrer wahlberechtigten

Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder der StudentInnenschaft bis zu fünf Sitze.

Im Einzelnen gilt:

- a) bis 2 v.H. 1 Sitz,
- b) bis 4 v.H. 2 Sitze,
- c) bis 10 v.H. 3 Sitze,
- d) bis 20 v.H. 4 Sitze,
- e) über 20 v.H. 5 Sitze.

Dabei werden die Zahlen des Wahlamtes der Universität Leipzig zum Zeitpunkt der zugehörigen Fachschaftsratswahl zu Grunde gelegt.

- (2) Diese Sitze werden durch Wahl gemäß § 76 Abs. 2 SächsHG besetzt.
- (3) Die Entsendung in den StudentInnenRat erfolgt durch Mitteilung des schriftlichen und von mindestens zwei Vertretern des Fachschaftsrates unterzeichneten Wahlergebnisses.
- (4) Fachschaften erhalten jeweils einen weiteren Sitz, wenn ein Mitglied der Fachschaft
 - a) zur/zum SprecherIn des StudentInnenRates gemäß § 11 dieser Satzung oder
 - b) zur/zum ReferatsleiterIn des StudentInnenRates gemäß § 12 dieser Satzung gewählt wurde.
- (5) Die Anzahl der Sitze einer Fachschaft darf fünf Sitze nicht übersteigen.

§ 19

Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

- (1) Organ einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Ein Fachschaftsrat vertritt jeweils die StudentInnen seiner Fachschaft gemäß § 77 Abs. 4 SächsHG.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7, 8 Absätze 1, 2 und 4, der §§ 12 und 13 dieser Satzung gelten für die Fachschaftsräte entsprechend.
- (4) Abweichungen von Abs. 3 beschließt der Fachschaftsrat.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20

Beschluss und Änderungen der Satzung

Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StudentInnenRates beschlossen.

§ 21
In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Leipzig vom 13. Oktober 1998 außer Kraft.

§ 22
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten Sitzung, die nach § 7 dieser Satzung beschlussfähig ist, die Satzung entsprechend zu ändern.

Leipzig, den 16. Juli 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor